Vereinte Nationen A/RES/70/235



Verteilung: Allgemein 15. März 2016

## Siebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 79 a)

# Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.22 und Add.1)]

# 70/235. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere die Resolution 69/245 vom 29. Dezember 2014, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>1</sup>,

*sowie* in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf Resolution 69/292 vom 19. Juni 2015 über die Erarbeitung einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs², der Zusammenfassung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung³, die dem Präsidenten der Generalversammlung per Schreiben vom 7. Juli 2015 von den Kovorsitzenden der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, ("Regelmäßiger Prozess")⁴ übermittelt wurde, und der Berichte über die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen Prozess⁵, die sechzehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht ("Informeller Beratungsprozess")⁴ und die fünfundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens²,

den herausragenden Beitrag *anerkennend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fort-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> SPLOS/287.





<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

 $<sup>^2</sup>$  A/70/74 und Add.1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> World Ocean Assessment I.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe A/70/112.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> A/70/418.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> A/70/78.

schritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens betonend und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>8</sup> anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>9</sup> enthaltenen Ziele, leistet,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten in dem Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"<sup>10</sup>, das die Generalversammlung in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte, anerkannten, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, und betonten, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beiträgt und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützt und den Auswirkungen des Klimawandels begegnet,

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments des vom 25. bis 27. September 2015 abgehaltenen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda mit dem Titel "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 verabschiedet wurde, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Verpflichtung entsprechend Ziel 14 des Ergebnisdokuments, die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen,

*in Anerkennung* der Ziffern 64 und 65 der Aktionsagenda von Addis Abeba, die auf der vom 13. bis 16. Juli 2015 abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedet wurde <sup>11</sup>,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" unterstrichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind und dass eine nachhaltige Entwicklung die sinnvolle Einbe-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\_21.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Resolution 55/2.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Resolution 69/313, Anlage.

ziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen erfordert, und in dieser Hinsicht übereinkamen, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten, und sie ermutigten, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitate, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Fragen anzugehen sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Klimawandel nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und feststellend, dass nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>12</sup> Schiffe in der Auslandsfahrt im Einklang mit dem in diesem Übereinkommen vorgegebenen Umsetzungszeitplan mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten sind,

in der Erkenntnis, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und dass bestimmte Arten von Bojen zur Erfassung von Ozeandaten durch die Erkennung von Tsunamis dazu beitragen, Leben zu retten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, wesentliche Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss.

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten, des Menschenhandels und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, darunter Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1979 II S. 141; öBGBl. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft,

*unter erneutem Hinweis* auf die Wichtigkeit der fairen Behandlung von Besatzungsmitgliedern und ihren Einfluss auf die Sicherheit der Schifffahrt,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagungen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung unter Strafe zu stellen,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel, der sich über 200 Seemeilen hinaus erstreckt, der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("Kommission") Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden<sup>13</sup>,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in dem Dokument SPLOS/72, Buchstabe a), zu erfüllen 14,

ferner feststellend, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln.

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der Anträge an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, wie über den freiwilligen Treuhandfonds, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 einrichtete, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Ar-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Verfügbar über die von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht geführte Website der Kommission.

<sup>14</sup> SPLOS/183.

tikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass praktische Schwierigkeiten auftreten können, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen bis zur und während der Prüfung der Anträge durch die Kommission betrifft,

sowie in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Seerechtsabteilung") gestellte Sekretariat bedeutet, und den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission<sup>15</sup> begrüßend,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von der weiteren Umsetzung des auf der dreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschlusses bezüglich der Regelungen für ihre Tagungen und die Sitzungen ihrer Unterkommissionen, unter Berücksichtigung des Beschlusses der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>16</sup>,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Auswirkungen des Arbeitsvolumens der Kommission auf die Beschäftigungsbedingungen ihrer Mitglieder,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der fünfundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission<sup>17</sup>,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen 18, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 und den Ziffern 200, 205 und 206 der Resolution 66/231 vom

<sup>15</sup> SPLOS/229.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Siehe CLCS/76, CLCS/80 und Corr. 1, CLCS/85 und CLCS/88.

<sup>17</sup> SPLOS/286

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

24. Dezember 2011 gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Informellen Beratungsprozesses, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der stetig wachsenden Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33, 65/37 A, 65/37 B vom 4. April 2011, 66/231, 67/78 vom 11. Dezember 2012, 68/70 vom 9. Dezember 2013, 69/245 und 69/292, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung in beispiellosem Maß zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, die Bereitstellung von technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe, des erhöhten Unterstützungs- und Hilfebedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Resolution 69/292 und als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und im Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Koordinierungsstelle für UN-Ozeane,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Meeresbodenbehörde") im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Teil-XI-Übereinkommen")<sup>19</sup> ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs ("Seegerichtshof") im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

Ι

# Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

- 1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere die Resolution 69/245, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen<sup>1</sup>;
- 2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;
- 3. begrüßt den jüngsten Beitritt zum Seerechtsübereinkommen und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens<sup>19</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;
- 4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Übereinkommen über Fischbestände")<sup>20</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

- 5. fordert die Staaten auf, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;
- 6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;
- 7. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 6 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004 unternimmt, um das bestehende Geoinformationssystem zur Hinterlegung der gemäß dem Seerechtsübereinkommen vorgelegten Seekarten und geografischen Koordinaten betreffend Meereszonen, einschließlich Abgrenzungslinien, durch die Staaten zu verbessern und ordnungsgemäß zu veröffentlichen, sowie von der laufenden Zusammenarbeit mit der Internationalen Hydrographischen Organisation mit dem Ziel, die technischen Normen für die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung der hinterlegten Informationen weiterzuentwickeln, um die Kompatibilität zwischen den Geoinformationssystemen, elektronischen Seekarten und anderen Systemen sicherzustellen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Anstrengungen zügig abgeschlossen werden;
- 8. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;
- 9. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikations- und Annahmeurkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes<sup>21</sup>, fordert die Staaten auf, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, sofern sie es nicht bereits getan haben, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in der Anlage zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

 $<sup>^{20}</sup>$  Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1022; öBGBl. III Nr. 21/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

II

#### Kapazitätsaufbau

- 10. betont, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;
- 11. erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie;
- 12. *betont*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;
- 13. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;
- 14. fordert die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen auf, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;
- 15. befürwortet verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die Navigationshilfen, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;
- 16. fordert die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen auf, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien auch weiterhin die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltschonender Technologien;

17. fordert die Staaten und internationalen Institutionen außerdem auf, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu unterstützen und zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

- 18. fordert die Staaten und internationalen Institutionen ferner auf, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auszuarbeiten und zu verstärken und umweltschonende Technologien zur Untersuchung und Minimierung der Auswirkungen der Versauerung der Ozeane zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie an sie weiterzugeben;
- 19. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen, und Maßnahmen zur Durchführung einer derartigen Zusammenarbeit zu fördern;
- 20. würdigt den wichtigen Beitrag zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Seerechts, den die Rhodes Academy of Oceans Law and Policy leistet, ein Gemeinschaftsunternehmen des Zentrums für Meeresrecht und -politik der juristischen Fakultät der Universität Virginia, des Ägäis-Instituts für Seerecht und Seeschifffahrtsrecht, des Seerechtsinstituts von Island, des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, des Niederländischen Instituts für Seerecht an der Universität Utrecht und des Zentrums für Völkerrecht der Nationalen Universität Singapur, das jedes Jahr einen renommierten dreiwöchigen Sommerkurs auf Rhodos (Griechenland) anbietet, der bereits von mehr als 700 Studierenden aus über 120 Ländern durchlaufen wurde, und das 2015 sein zwanzigjähriges Bestehen feiert;
- 21. erkennt an, wie wichtig die Arbeit ist, die das Institut für internationales maritimes Recht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, leistet, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des internationalen Rechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;
- 22. erkennt außerdem an, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Kompetenzzentrum für Bildung und Forschung für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;
- 23. begrüßt die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogram-

me bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

- 24. erkennt an, in welch beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen<sup>22</sup>, weiter zu stärken;
- 25. erkennt außerdem an, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeresmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;
- 26. erkennt ferner an, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben 23;
- 27. erkennt an, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;
- 28. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;
- 29. *legt* den Staaten *nahe*, die Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;
- 30. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, weitere Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus auf regionaler Ebene zu prüfen;
- 31. begrüßt die Anstrengungen des Seegerichtshofs zur Abhaltung regionaler Arbeitstagungen, darunter die jüngste Arbeitstagung für die asiatisch-pazifische Region mit dem Titel "Die Rolle des Internationalen Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten", die am 27. und 28. August 2015 in Bali (Indonesien) mit der Hilfe des Koreanischen Meeresinstituts und in Zusammenarbeit mit dem indonesischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten abgehalten wurde;

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Siehe A/70/74/Add.1, Ziff. 137.

32. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Exekutivrats der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, einen globalen meereswissenschaftlichen Bericht herauszugeben;

- 33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* davon, dass die Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission die neue Strategie für den Kapazitätsaufbau (2015-2021) verabschiedet hat, die der Tatsache Rechnung trägt, dass der Kapazitätsaufbau ein grundlegendes Prinzip des Auftrags der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission ist;
- 34. dankt der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für den Beitrag, den sie mit ihrem Ausbildungssystem Ocean Teacher Academy, das eine Ausbildung auf dem Gebiet des Ozeandaten- und -informationsmanagements bereitstellt, zum Kapazitätsaufbau geleistet hat, und nimmt Kenntnis von der Einrichtung der über ein Netz regionaler Schulungszentren betriebenen Ocean Teacher Global Academy, die die in Entwicklungsländern vorhandenen Kapazitäten und Fachkenntnisse erweitert;
- 35. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;
- 36. fordert die Staaten auf, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;
- 37. ist sich dessen bewusst, wie wichtig der nach Resolution 55/7 eingerichtete Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels durch die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Befolgung von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens ist, und ändert, im Einklang mit Ziffer 31 des Abschnitts "Mandat Richtlinien und Vorschriften des Treuhandfonds"<sup>24</sup> dessen Unterabschnitte 2, 4 und 5, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt, um die Entwicklungsländer bei der Deckung der Kosten für Anreise und Tagegelder zu unterstützen, die anfallen, wenn die Kommission sie im Rahmen der Prüfung ihrer Anträge zu Sitzungen einlädt;
- 38. fordert die Seerechtsabteilung auf, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Resolution 55/7, Anlage II.

Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung<sup>25</sup> und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission<sup>26</sup> erleichtern, und die Reisekosten und Tagegelder für Delegierte zu decken, die auf Einladung der Kommission an ihren Sitzungen teilnehmen;

- 39. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungsund andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;
- 40. würdigt den Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene, insbesondere ihre Arbeit zur Förderung eines besseren Verständnisses des Seerechtsübereinkommens und zur Unterstützung seiner Durchführung durch die Bereitstellung von Informationen, Beratung und Hilfe für die Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, und anerkennt insbesondere die Durchführung eines Hilfsprogramms für die Regierung Somalias im Rahmen eines vom Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias finanzierten Projekts;
- 41. bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere indem sie zweckgebundene freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;
- 42. würdigt den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, das mit Unterstützung eines Netzes von 17 Gastinstitutionen bis heute 30 Stipendien an Personen aus 26 Mitgliedstaaten vergeben hat, zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, begrüßt es, dass die Vergabe des siebenundzwanzigsten Stipendiums 2015 dank der großzügigen Beiträge von Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Vergabe des achtundzwanzigsten Stipendiums 2016 aufgrund fehlender Mittel möglicherweise nicht stattfindet, und erinnert in dieser Hinsicht an die Bestimmungen ihrer Resolutionen über das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>27</sup>;
- 43. würdigt außerdem den wichtigen Beitrag des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das seit 2004 120 Stipendien an Personen aus 70 Mitgliedstaaten vergeben hat, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung globaler Verbindungen und Fortsetzung des Kapazitätsaufbaus durch das Programm für ehemalige Stipendiaten, das vom 5. bis 9. Oktober 2015 in Cancún (Mexiko) eine Regionaltagung über Ozeane und Klimawandel und vom 20. bis 23. Oktober 2015 in Monaco eine Tagung über technische Aspekte des Seerechts abhielt, und würdigt ferner die Bereitstellung eines Stipendiums im Rahmen des Strategiesonderpreises des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation im Jahr 2015;

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> CLCS/40/Rev.1.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Resolution 69/117, Ziff. 8, und Resolution 70/116, Ziff. 4.

44. würdigt ferner den wichtigen Beitrag, den das Koreanische Meeresinstitut seit 2001 an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Praktikantenprogramme am Seegerichtshof geleistet hat, und seine anhaltenden Bemühungen, über das Programm der Seerechtsakademie in Yeosu, deren erste und zweite Tagung im Oktober 2014 beziehungsweise Oktober 2015 abgehalten wurden, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern durchzuführen;

45. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass über die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen verfügbar sind;

#### Ш

#### Tagung der Vertragsstaaten

- 46. *begrüßt* den Bericht der fünfundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>7</sup>, begrüßt außerdem die von der Tagung am 10. Juni 2015 vorgenommene Wahl eines Mitglieds der Kommission<sup>7</sup> und begrüßt ferner den Beschluss der Tagung zu den Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission<sup>28</sup>;
- 47. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär gemäß Resolution 69/245 einberufene fünfundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens am 15. Januar 2016 wiederaufgenommen wird, und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;
- 48. *ersucht* den Generalsekretär, die sechsundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 20. bis 24. Juni 2016 einzuberufen und alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

### IV

### Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

- 49. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;
- 50. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;
- 51. stellt fest, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;
- 52. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Siehe SPLOS/286 und SPLOS/287.

eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

#### V

### **Das Gebiet**

- 53. erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet und standardisiert, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;
- 54. *stellt fest*, dass die Meeresbodenbehörde bis zum 13. Juli 2015 27 Arbeitspläne für die Exploration mineralischer Meeresressourcen im Gebiet genehmigt und 15-Jahres-Verträge über die Exploration polymetallischer Knollen, polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Ferromangankrusten geschlossen hat;
- 55. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Rat der Behörde auf ihrer einundzwanzigsten Tagung beschloss, die Verfahren und Kriterien für die Verlängerung eines bestätigten Arbeitsplans für die Erforschung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 9 der Anlage zu dem Teil-XI-Übereinkommen zu verabschieden<sup>29</sup>;
- 56. *legt* der Meeresbodenbehörde *nahe*, ihre Arbeit an den Vorschriften über die Ausbeutung mit Vorrang und im Einklang mit der vom Rat der Behörde gebilligten Liste der vorrangig zu erbringenden Leistungen fortzusetzen<sup>30</sup>;
- 57. *verweist* auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten<sup>31</sup>;
- 58. *erkennt an*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt in dem Gebiet beziehen;
- 59. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Versammlung der Meeresbodenbehörde, gemäß Artikel 154 des Seerechtsübereinkommens eine allgemeine und systematische Überprüfung darüber durchzuführen, wie sich die internationale Ordnung des Gebiets in der Praxis bewährt hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Versammlung der Behörde auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung ein Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Überprüfung und der Versammlung auf der dreiundzwanzigsten Tagung der Schlussbericht samt Empfehlungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Ordnung vorgelegt wird<sup>32</sup>;
- 60. *erinnert* daran, dass der Umweltmanagementplan für die Clarion-Clipperton-Zone, der die vorläufige Bestimmung eines Netzes von Gebieten von besonderem ökologischem Interesse umfasst, 2012 genehmigt wurde und über einen Zeitraum von zunächst

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> ISBA/21/C/19.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Siehe ISBA/21/C/20.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Siehe ISBA/17/A/9.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> ISBA/21/A/9.

drei Jahren umgesetzt werden soll, sodass er mit zunehmender Verfügbarkeit wissenschaftlicher, technischer und ökologischer Basisdaten und Daten zur Ressourcenbewertung verbessert werden kann, und dass zu diesem Zweck dazu ermutigt wurde, in den genannten Gebieten wissenschaftliche Meeresforschung durchzuführen und der Meeresbodenbehörde die verfügbaren Ergebnisse zuzuleiten<sup>33</sup>, begrüßt in dieser Hinsicht das Ersuchen des Rates der Bodenbehörde, vor der zweiundzwanzigsten Tagung der Meeresbodenbehörde ein Arbeitsseminar zur Überprüfung der Durchführung des Plans abzuhalten, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Rat der Rechts- und Fachkommission und dem Sekretariat der Meeresbodenbehörde nahegelegt hat, bei der Ausarbeitung von Umweltmanagementplänen in anderen internationalen Meeresbodenzonen, insbesondere dort, wo derzeit Verträge über die Exploration bestehen, voranzukommen<sup>30</sup>;

- 61. dankt den Staaten, die Beiträge zu dem auf Beschluss der Meeresbodenbehörde auf ihrer achten Tagung<sup>34</sup> eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Mitglieder der Rechts- und Fachkommission aus Entwicklungsländern und der Mitglieder des Finanzausschusses aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und des Ausschusses geleistet haben<sup>35</sup>, und den Staaten, die Beiträge zu dem von der Meeresbodenbehörde auf ihrer zwölften Tagung<sup>36</sup> eingerichteten Stiftungsfonds für wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet geleistet haben, der die Durchführung kollaborativer wissenschaftlicher Meeresforschung im Gebiet fördern und anregen soll, und legt den Staaten nahe, zusätzliche Beiträge zu diesen Fonds zu leisten<sup>35</sup>;
- 62. würdigt die laufenden Anstrengungen der Behörde, ihre Arbeit zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem am 16. und 17. Juni 2015 in Singapur abgehaltenen Arbeitsseminar über die Ausbeutung von Mineralvorkommen in dem Gebiet;

#### VI

# Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

- 63. würdigt die Fortschritte bei der Arbeit der Meeresbodenbehörde;
- 64. würdigt außerdem die Arbeit, die der Seegerichtshof seit seiner Errichtung geleistet hat;
- 65. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;
- 66. *legt* der Meeresbodenbehörde *nahe*, weiter Möglichkeiten zur Bewältigung des Arbeitsvolumens zu sondieren, das sich aus der steigenden Zahl von Verträgen und Anträgen ergibt, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Rates der Behörde auf ihrer einundzwanzigsten Tagung, in dem er den Generalsekretär der Behörde ersuchte, dafür zu sorgen, dass auch weiterhin ausreichende Zeit und Mittel zur Unterstützung der Tätigkeit der Rechts- und Fachkommission bereitgestellt werden, insbesondere im Hinblick auf vorrangige Themen<sup>30</sup>;
- 67. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Versammlung der Meeresbodenbehörde auf ihrer einundzwanzigsten Tagung, in dem sie den Vertragsnehmern, die ihren Standpunkt betreffend die von der Versammlung auf ihrer neunzehnten Tagung eingeführte jähr-

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Siehe ISBA/18/C/22.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> ISBA/8/A/11.

<sup>35</sup> Siehe ISBA/21/A/2.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> ISBA/12/A/11.

liche Gemeinkostenabgabe für die Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Verträge derzeit noch überdenken, eindringlich nahelegte, die entsprechenden Änderungen der Standardbedingungen in ihren Verträgen zu akzeptieren, um eine ausgewogene Lastenteilung zwischen allen Vertragsnehmern zu gewährleisten<sup>37</sup>, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass eine Reihe von Vertragsnehmern die jährliche Gemeinkostenabgabe bereits akzeptiert haben<sup>38</sup>:

- 68. bekundet ihre Besorgnis über die niedrige Beteiligung an den Jahrestagungen der Versammlung der Meeresbodenbehörde, auch unter Kenntnisnahme der zur Terminplanung der Jahrestagungen der Meeresbodenbehörde geäußerten Besorgnisse und unter Berücksichtigung der großen Fortschritte der Meeresbodenbehörde bei der Annahme von Bestimmungen über die Prospektion und Exploration von Mineralien im Gebiet, und bittet die Meeresbodenbehörde, Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung an ihren Jahrestagungen zu erwägen, einschließlich der Abhaltung der Tagungen zu einem früheren Zeitpunkt;
- 69. würdigt, dass die Meeresbodenbehörde fortlaufend Seminare zur Bekanntmachung ihrer Arbeit veranstaltet, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem neunten Seminar zur Exploration und Ausbeutung mineralischer Ressourcen der Tiefsee in dem Gebiet, das vom 17. bis 19. März 2015 in Pretoria stattfand, begrüßt den Aufruf, Binnenländer und andere geografisch benachteiligte Länder in diese Seminare einzubeziehen, und fordert die anderen Staaten und Regionen auf, zu erwägen, die Meeresbodenbehörde um die Veranstaltung solcher Seminare zu bitten, um eine umfassendere Beteiligung der internationalen Gemeinschaft an der Exploration und Ausbeutung der mineralischen Ressourcen in dem Gebiet zu fördern;
- 70. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>39</sup> und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde<sup>40</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;
- 71. betont die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

#### VII

# Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

72. erinnert daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Siehe ISBA/21/A/10, Ziff. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Siehe ISBA/21/FC/4/Rev.2.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2007 II S. 143; öBGBl. III Nr. 51/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2007 II S. 195; öBGBl. III Nr. 124/2004.

73. erinnert außerdem daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

- 74. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat:
- 75. nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens <sup>41</sup> vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass zusätzliche Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei der Kommission eingereicht wurden;
- 76. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission<sup>42</sup> und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;
- 77. stellt mit Befriedigung fest, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>41</sup> Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateninhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website zugänglich gemacht hat;
- 78. *nimmt Kenntnis* von den 22 Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen im Einklang mit Anhang III Ziffer 11.3 der Geschäftsordnung der Kommission veröffentlicht werden;
- 79. stellt fest, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;
- 80. stellt außerdem fest, dass die Kommission noch eine beträchtliche Zahl an Anträgen zu prüfen hat und welche Anforderungen dies für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;
- 81. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem von der Kommission auf ihrer fünfunddreißigsten und siebenunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss bezüglich ihres Arbeitsvo-

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Siehe SPLOS/183.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Siehe CLCS/88, CLCS/90 and CLCS/91.

lumens, namentlich von dem Beschluss, die Dauer ihrer Tagungen auch im Jahr 2015 und bis Juni 2017 auf drei jeweils siebenwöchige Tagungen, einschließlich Plenarsitzungen, zu verlängern <sup>43</sup>, und nimmt ferner Kenntnis von dem von der Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, neue Unterkommissionen einzusetzen, sodass neun Unterkommissionen aktiv Anträge prüfen <sup>44</sup>;

- 82. stellt fest, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens in ihren Beschlüssen betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder <sup>45</sup> bekräftigten, dass die Staaten, deren Sachverständige in der Kommission tätig sind, nach dem Übereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, einschließlich Krankenversicherungskosten, und diese Staaten nachdrücklich aufforderte, alles daranzusetzen, die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Tagungen der Unterkommissionen, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen;
- 83. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der fünfundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder im Rahmen der von der dreiundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens eingesetzten offenen Arbeitsgruppe weiter zu prüfen<sup>17</sup>;
- 84. ersucht den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;
- 85. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen:
- 86. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>15</sup> beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;
- 87. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter Dienste und Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen auch in Zukunft angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen;
- 88. dankt den Staaten, die Beiträge an den gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und an den gemäß derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission geleistet haben<sup>23</sup>, ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds und genehmigt die Verwendung des letztgenannten Treuhandfonds nach Bedarf und gemäß dem in seinem Mandat vorgesehenen Zweck, die Kosten der Teilnahme des Vorsitzenden der Kommission zu bestreiten, bei dem es sich um

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Siehe CLCS/85 und CLCS/88.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Siehe CLCS/80 und Corr.1 und CLCS/83 und Corr.1.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Siehe SPLOS/276 und SPLOS/286.

ein Kommissionsmitglied handelt, das von einem Entwicklungsland auf den Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ernannt wurde;

- 89. ermächtigt den Generalsekretär, als vorläufige Maßnahme, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln in dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission und nach Veranlagung der zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern für die Tagungen der Kommission im Jahr 2016 benötigten Mittel, diesen Mitgliedern für jede Tagung gesondert die Kosten für Reisekrankenversicherung aus dem Treuhandfonds zu erstatten, wobei der Generalsekretär auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu Reisekrankenversicherungen eine vernünftige Obergrenze festsetzt;
- 90. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 81 der Resolution 69/245 bereitgestellten schriftlichen Informationen zu Optionen für Mechanismen zur Bereitstellung von Krankenversicherung für Mitglieder der Kommission, einschließlich der damit verbundenen Kosten, und bekundet ihre Absicht, diese und andere Optionen weiter zu prüfen und erforderlichenfalls das Mandat des gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission weiter zu überprüfen;
- 91. betont, dass die Kommissionsmitglieder für ihre Arbeit während der Tagungen der Kommission und ihrer Unterkommissionen mehr geeigneten Büroraum benötigen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den vom Generalsekretär entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 84 der Resolution 69/245 vorgelegten schriftlichen Informationen zu Optionen, die gewährleisten, dass sie über diesen Büroraum verfügen, und stellt fest, dass bei der Prüfung struktureller Veränderungen des derzeitigen Büroraums der Kommission dem bevorstehenden Ablauf des Mietvertrags für die derzeitigen Räumlichkeiten der Seerechtsabteilung und anderen in der Studie über den langfristigen Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen für den Zeitraum von 2014 bis 2034<sup>46</sup> aufgeworfenen Fragen und der damit verbundenen Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung gebührend Rechnung zu tragen wäre;
- 92. ist sich im Hinblick auf die Erörterung der langfristigen räumlichen Unterbringung dessen bewusst, dass die Kommission aufgrund ihres Ausnahmecharakters besondere Anforderungen an ihren Büroraum stellt, einschließlich des Bedarfs an zusätzlichem zwecktauglichem Büroraum, geeigneter technischer Ausstattung und Klimatisierung, und dass sie in denselben Räumlichkeiten wie die Seerechtsabteilung bleiben muss, und betont, dass im Rahmen einer Verlegung der Seerechtsabteilung oder einer möglichen Veränderung ihres Büroraums diese besonderen Anforderungen der Kommission voll berücksichtigt werden;
- 93. stellt mit Besorgnis fest, dass die derzeitigen Arbeitsbedingungen eine drängende Herausforderung für die Kommission darstellen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter gebührender Berücksichtigung des bevorstehenden Ablaufs des Mietvertrags für die derzeitigen Räumlichkeiten der Seerechtsabteilung und der in Ziffer 92 genannten Erörterung der langfristigen räumlichen Unterbringung, kosteneffiziente, mobile, nicht strukturelle Verbesserungen vorzulegen, um einen Teil des unmittelbaren Arbeitsplatzbedarfs der Kommission zu decken;
- 94. *billigt* die vom Generalsekretär vorgenommene Einberufung der vierzigsten, einundvierzigsten und zweiundvierzigsten Tagung der Kommission für den 1. Februar bis 18. März 2016 beziehungsweise den 11. Juli bis 26. August 2016 und den 17. Oktober bis

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> A/68/734.

2. Dezember 2016 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile<sup>47</sup> sowie jede von der Kommission möglicherweise wiederaufzunehmende Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken;

- 95. bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, unter anderem in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;
- 96. dankt den Staaten, die einen Meinungsaustausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungsaustauschs;
- 97. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

### VIII

# Maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

- 98. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;
- 99. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein können und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;
- 100. betont die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;
- 101. betont außerdem, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie Seeleute und Fischer unterstützen und möglichst geringe negative Auswirkungen auf sie haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vom 8. bis 12. Februar und vom 7. bis 11. März 2016 während der vierzigsten Tagung und vom 18. bis 22. Juli und vom 15. bis 19. August 2016 während der einundvierzigsten Tagung.

Frage menschenwürdiger Arbeit und Beschäftigung in der Fischerei und der Aquakultur und in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur, sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

- 102. begrüßt es, dass sich die Internationale Seeschifffahrts-Organisation mit der fairen Behandlung von Seeleuten befasst hat, und nimmt davon Kenntnis, dass die Organisation am 4. Dezember 2013 die Entschließung A.1090(28) über die faire Behandlung von Besatzungsmitgliedern in Bezug auf Landgang und Zugang zu Einrichtungen an Land verabschiedet hat;
- 103. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Weltschifffahrtstag 2015 unter dem Motto "Bildung und Ausbildung für die Seeschifffahrt" stand;
- 104. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten<sup>48</sup> in der geänderten Fassung und des Internationalen Übereinkommens von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen sind, Vertragsparteien zu werden;
- 105. bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seearbeitsübereinkommens in der geänderten Fassung zu werden, und bittet die Staaten außerdem, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 (Übereinkommen Nr. 185)<sup>49</sup> der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und alle diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;
- 106. *bittet* die Staaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;
- 107. begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge und unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist;
- 108. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;
- 109. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erwei-

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1982 II S. 298; öBGBl. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

 $<sup>^{\</sup>rm 49}$  Ebd., Vol. 2304, Nr. 41069. Deutschsprachige Fassung: Abl. EU 2005 Nr. L 136 S. 3.

terten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass auf der Ministertagung des zweiundzwanzigsten Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. August 2015 in Kuala Lumpur der Arbeitsplan für maritime Gefahrenabwehr 2015-2017 verabschiedet wurde;

- 110. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dabei leistet, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Problems der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu fördern und die entsprechenden Kapazitäten zu stärken;
- 111. *stellt fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind;
- 112. betont, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien, das seinen Sitz in Singapur hat und 2016 sein zehnjähriges Bestehen feiert;
- 113. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;
- 114. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;
- 115. bekundet ihre ernste Besorgnis über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See:
- 116. bittet alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

117. nimmt Kenntnis von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung eingestellt wurden, und ermutigt die genannten Organe zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei behilflich zu sein;

- 118. würdigt fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;
- 119. bekundet ihre ernste Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen auf See genommene Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, fordert die sofortige Freilassung aller auf See genommenen Geiseln und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme auf See ist;
- 120. begrüßt in dieser Hinsicht die laufende Arbeit des vom Rat des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias finanzierten Geiselunterstützungsprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das darauf zielt, die Freilassung als Geiseln gehaltener Seeleute vor der Küste Somalias zu erwirken<sup>50</sup>;
- 121. begrüßt außerdem die in letzter Zeit erzielten Fortschritte bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias dank der Anstrengungen auf globaler und regionaler Ebene und den bedeutenden Rückgang der Zahl der gemeldeten Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias, die den niedrigsten Stand seit 2006 erreicht hat, ist in dieser Hinsicht nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See in der Region vor der Küste Somalias weiterhin darstellen, nimmt Kenntnis von der vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 2246 (2015) vom 10. November 2015 und den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 25. August 2010<sup>51</sup> und vom 19. November 2012<sup>52</sup>, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 2246 (2015) und den einschlägigen Resolutionen<sup>53</sup> erteilte Ermächtigung ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;
- 122. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Siehe S/2013/623, Ziff. 11-13, und S/2014/740, Ziff. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> S/PRST/2010/16; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> S/PRST/2012/24; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Siehe Resolution 2246 (2015) des Sicherheitsrats, erster Präambelabsatz.

123. erkennt an, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

- 124. stellt fest, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafenund Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei genehmigt hat;
- 125. *legt* den Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff anwenden, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht genehmigt wurden;
- 126. nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Schifffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, und erinnert daran, dass die Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 30. November 2011 die Entschließung A.1044(27) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat;
- 127. nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), der am 29. Januar 2009 unter der Ägide der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation verabschiedet wurde, auf den vier Themengebieten Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Kapazitätsaufbau weiter angewandt wird;
- 128. bringt ihre tiefe Besorgnis über die anhaltenden Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea zum Ausdruck, insbesondere die Gewalt gegen unschuldige Besatzungsmitglieder von Schiffen, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2018 (2011) vom 31. Oktober 2011 und 2039 (2012) vom 29. Februar 2012, unterstützt die jüngsten Bemühungen, dieses Problem auf der globalen und der regionalen Ebene anzugehen, erinnert daran, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen anzugehen, begrüßt den am 25. Juni 2013 in Jaunde angenommenen Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika und fordert die Staaten in der Region auf, den Verhaltenskodex so bald wie möglich im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, umzusetzen;
- 129. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Entschließung A.1069(28) der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation über die

Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und illegaler Meerestätigkeiten im Golf von Guinea vollständig durchgeführt wird;

130. fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>54</sup> und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>54</sup>, zu werden, stellt fest, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>55</sup> und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>56</sup>, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

- 131. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>57</sup> wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;
- 132. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen:
- 133. unterstreicht die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Schifffahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur ("Kooperationsmechanismus") zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des achten Kooperationsforums am 5. und 6. Oktober 2015 in Singapur, der achten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 9. Oktober 2015 in Singapur, der vierzigsten Tagung der Dreiparteien-Gruppe technischer Sachverständiger am 7. und 8. Oktober 2015 in Singapur und der vierzehnten und fünfzehnten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 28. und 29. April 2015 beziehungsweise am 1. und 2. Oktober 2015 in Singapur, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt außerdem mit Anerkennung

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBl. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2015 II S. 1446, 1448; LGBl. 2017 Nr. 28; öBGBl. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2015 II S. 1446, 1474; LGBl. 2017 Nr. 29; öBGBl. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2003 II S. 2018) und Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

134. *stellt fest*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See sowie die Existenzgrundlagen und die Sicherheit von Küstengemeinschaften gefährden;

135. stellt fest, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

136. erkennt an, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel, sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>58</sup> fallen, zu bekämpfen;

137. nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis, dass die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg in letzter Zeit stark zugenommen hat und dass sie Menschenleben gefährdet, unterstreicht, dass dieser Situation im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht begegnet werden muss, und legt den Staaten, die einzelstaatlich oder, soweit angezeigt, über die zuständigen globalen oder regionalen Organisationen tätig werden, nahe, den Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten auf Antrag technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um sie besser in die Lage zu versetzen, die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel auf See zu verhindern:

138. fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>59</sup>, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 60 sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende or-

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

ganisierte Kriminalität<sup>61</sup> zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

- 139. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;
- 140. begrüßt die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert diese Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;
- 141. fordert die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, auf, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;
- 142. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>62</sup> angenommen haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See<sup>63</sup> umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für jede im Falle eines sehr schweren Seeunfalls durchgeführte Seesicherheits-Untersuchung einen Seesicherheits-Untersuchungsbericht vorzulegen, damit Trends ermittelt und erkenntnis- und risikobasierte Empfehlungen erarbeitet werden können<sup>64</sup>;
- 143. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung die Entschließung "Richtlinien zur Sicherung und Sammlung von Beweismitteln wegen des Vorwurfs einer an Bord eines Schiffes begangenen schweren Straftat oder aufgrund der Anzeige wegen einer an Bord vermissten Person sowie zur seelsorgerischen und medizinischen Betreuung betroffener Personen"<sup>65</sup> verabschiedet hat;
- 144. anerkennt die wichtige Arbeit der Internationalen Hydrographischen Organisation, fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder dieser Organisation zu werden, legt allen deren Mitgliedern nahe, Anträge von Staaten auf Mitgliedschaft in der Organisation im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Verfahren aktiv zu prüfen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2010 II S. 457, 467.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Siehe International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1061(28).

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1091(28). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice\_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2014 /Beilage50-2014.pdf.

auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

- 145. anerkennt außerdem die Bedeutung auf Seewetterdaten beruhender nautischer Warndienste für die nautische Schiffssicherheit, den Schutz des menschlichen Lebens auf See und die Optimierung von Schifffahrtsrouten und nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen der Weltorganisation für Meteorologie und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verbesserung dieser Dienste und zu deren Ausweitung auf die arktische Region;
- 146. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;
- 147. stellt fest, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und erkennt das Recht der Freiheit der Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an, stellt außerdem fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert werden, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören;
- 148. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 147 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;
- 149. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 angenommenen Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe<sup>66</sup> auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;
- 150. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Internationale Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks<sup>67</sup> am 14. April 2015 in Kraft getreten ist, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits geworden sind, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden;
- 151. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2013 II S. 530; AS 2016 2777.

152. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte es vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See <sup>69</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See <sup>70</sup> betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen <sup>71</sup> wirksam durchgeführt werden;

- 153. erkennt an, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen, bekräftigt, dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen und zu verbessern, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungskoordinierung und untergeordneter Regionalzentren, soweit angezeigt, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See<sup>72</sup>;
- 154. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und stellt in dieser Hinsicht fest, dass es notwendig ist, alle einschlägigen und anwendbaren internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten;
- 155. *vermerkt außerdem*, dass der am 10. und 11. Dezember 2014 in Genf abgehaltene siebente Dialog des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über Herausforderungen im Flüchtlingsschutz das Thema "Schutz auf See" behandelte;
- 156. *bittet* die Staaten, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 angenommenen Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere<sup>73</sup> umzusetzen;
- 157. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGB1. 2007 II S. 782.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2008 II S. 390, 400.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice\_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1405, Nr. 23489. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 1982 II S. 485.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, Entschließung MSC.312(88).

158. fordert die Staaten außerdem auf, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

- 159. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagungen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;
- 160. ermutigt die Staaten außerdem, Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person zu erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;
- 161. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, unterseeische Kabel zu warten und auch zu reparieren, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;
- 162. bekräftigt, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen und die Überwachung von Organisationen, die berechtigt sind, in ihrem Namen Besichtigungen durchzuführen und Zeugnisse zu erteilen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Code für anerkannte Organisationen<sup>74</sup> am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist;
- 163. fordert die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, nachdrücklich auf, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;
- 164. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation <sup>75</sup> zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, das Audit-Verfahren zu institutionalisieren, wobei der Code für die Anwen-

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 92/26/Add.1, Anhang 1. In Deutsch verfügbar unter https://www.umwelt-online.de/recht/gefahr.gut/see/ro\_code\_ges.htm.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

dung der Instrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (III-Code) voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016 verbindlich anzuwenden sein wird<sup>76</sup>;

- 165. begrüßt, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation den Internationalen Code für Schiffe, die in Polargewässern verkehren ("Polar Code") verabschiedet hat, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, die wirksame Erfüllung der Auflagen des Polar Code zu unterstützen, die voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten;
- 166. nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation an Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgastschiffen vor dem Hintergrund der jüngsten Unfälle und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen, unter anderem Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrgastschiffen zu unterstützen;
- 167. erkennt an, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch erhöhte Transparenz und verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;
- 168. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, ausreichende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie die Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen erlangen oder aufrechterhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, gegebenenfalls einschließlich der beständigen Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und die Durchführung der einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durch die Flaggenstaaten wie auch die Verwirklichung der einschlägigen Ziele dieser Resolution zu fördern;

#### IX

#### Meeresumwelt und Meeresressourcen

169. betont erneut, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

170. erinnert daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" mit Besorgnis feststellten, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen, aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus, dass sich die Staaten zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme verpflichtet haben, namentlich indem sie die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresum-

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Siehe International Maritime Organization, Assembly, Entschließungen A.1018(26), A.1067(28), A.1068(28) und A.1070(28).

welt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>77</sup>, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen, und dass sie sich ferner verpflichtet haben, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

- 171. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit der in "Die Zukunft, die wir wollen" zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit und auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;
- 172. nimmt Kenntnis von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von ihren jüngsten Erkenntnissen über die Versauerung der Ozeane und den Auswirkungen auf diese sowie von den Erkenntnissen der Weltorganisation für Meteorologie in ihrem jährlichen Greenhouse Gas Bulletin (Bulletin über Treibhausgase) und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>78</sup> und der Ziffern 6 bis 10 des Beschlusses XII/23 über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten, der auf der vom 6. bis 17. Oktober 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehaltenen zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde<sup>79</sup>, und sich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;
- 173. bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über die jüngsten Erkenntnisse der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen zur Versauerung der Ozeane und den erheblichen Risiken für die Meeresökosysteme, insbesondere polare Ökosysteme und Korallenriffe, und die möglichen schädlichen Folgen für die Fischerei und die Existenzgrundlagen;
- 174. erinnert daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" zur Unterstützung von Initiativen aufforderten, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten, und in dieser Hinsicht erneut erklärten, dass sie gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck;
- 175. begrüßt in dieser Hinsicht die vom 12. bis 14. Januar 2015 in Monaco abgehaltene dritte Internationale Arbeitstagung über die sozioökonomischen Auswirkungen der Ozeanversauerung zu dem Thema "Überwindung der Kluft zwischen Ozeanversauerung und wirtschaftlicher Bewertung", die vom Wissenschaftszentrum Monaco und dem Internationalen Koordinierungszentrum für Fragen der Ozeanversauerung der Internationalen Atomenergie-Organisation veranstaltet wurde;

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Abschn. I.

176. stellt mit Besorgnis fest, dass der Säuregehalt des oberflächennahen Meerwassers seit Beginn des Industriezeitalters um etwa 30 Prozent gestiegen ist <sup>80</sup> und dass mit der anhaltenden und alarmierenden Versauerung der Ozeane der Erde Auswirkungen aller Art verbunden sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit erheblichen Anstrengungen gegen die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen, eingedenk der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten der einzelnen Länder, und die Auswirkungen der Ozeanversauerung weiter zu untersuchen und zu minimieren, die diesbezügliche lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie unter anderem einschlägige Informationen austauschen und weltweit, auch in den Entwicklungsländern, Kapazitäten zur Messung der Ozeanversauerung aufbauen, und Schritte zu unternehmen, um die Meeresökosysteme gesünder und dadurch nach Möglichkeit gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane widerstandsfähiger zu machen;

177. würdigt die Aufmerksamkeit, die der Versauerung der Ozeane auf der vierzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses gewidmet wurde, und verpflichtet sich, dieser wichtigen Frage auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Berücksichtigung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung und der laufenden Arbeiten des Internationalen Koordinierungszentrums für Fragen der Ozeanversauerung;

178. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

179. *nimmt Kenntnis* von der Einberufung der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 30. November bis 11. Dezember 2015 nach Paris, ist sich bewusst, wie wichtig die Aufklärung über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt der Meere und den Meeresspiegel ist, und stellt fest, dass am 4. Dezember 2015 auf der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien ein Tag der Ozeane veranstaltet wurde;

180. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

181. erinnert daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" feststellten, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und sich verpflichteten, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten und ihre schädlichen Auswir-

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Wie aus dem Bericht von 2013 der Arbeitsgruppe I der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die physikalischen wissenschaftlichen Grundlagen der Klimaänderungen hervorgeht.

kungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen;

- 182. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen<sup>81</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann:
- 183. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;
- 184. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;
- 185. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;
- 186. stellt fest, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" feststellten, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft aufforderten, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen;
- 187. stellt mit Besorgnis fest, dass extreme Wetterereignisse wie tropische Wirbelstürme und damit verbundene Sturmfluten gravierende Auswirkungen auf Küstengemeinschaften haben, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltorganisation für Meteorologie, nahe, kooperative Maßnahmen zu ergreifen, um den Staaten bei der Vorhersage solcher Ereignisse und bei der Nutzung dieser Vorhersagen in Frühwarnsystemen für mehrere Gefahren und im Risikomanagement behilflich zu sein;
- 188. stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, aus Quellen auf dem Festland und dem Meer beeinträchtigt werden, und bittet die Staaten um die Durchführung der Resolution 1/6 über Plastik-Meeresmüll und Mikroplastik, die die Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf ihrer vom 23. bis 27. Juni 2014 in Nairobi abgehaltenen ersten Tagung verabschiedete<sup>82</sup>;
- 189. ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Quellen, die Mengen, die Wege, die Verteilungstrends, die Beschaffenheit und die Auswirkungen von Meeresmüll, insbesonde-

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGB1. 2013 II S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 25 (A/69/25), Anhang.

re Plastik, besser zu verstehen und die möglichen Maßnahmen und besten verfügbaren Techniken und ökologischen Praktiken zu untersuchen, um seine Anhäufung zu verhindern und die Müllmengen in der Meeresumwelt zu minimieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes unter der Leitung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und ihren Bericht "Sources, fate and effects of microplastics in the marine environment – a global assessment" (Quellen, Verbleib und Auswirkungen von Mikroplastik in der Meeresumwelt – eine globale Bewertung);

190. *nimmt Kenntnis* von dem in Resolution 1/6 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen enthaltenen Ersuchen an den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, eine Studie über Plastik-Meeresmüll und Mikroplastik in den Meeren durchzuführen und die Studie der Umweltversammlung auf ihrer zweiten Tagung im Mai 2016 zur Prüfung vorzulegen, erinnert an die Bitte an die Staaten, für diese Studie sachdienliche Informationen an den Exekutivdirektor weiterzugeben, und weist darauf hin, dass sich der Informelle Beratungsprozess auf seiner siebzehnten Tagung auf das Thema "Meeresmüll, Plastik und Mikroplastik" konzentrieren wird;

191. begrüßt die Aktivitäten der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, sowie anderer zwischenstaatlicher Organisationen zur Auseinandersetzung mit den Quellen und Auswirkungen des Meeresmülls, unter anderem im Rahmen der Globalen Partnerschaft gegen Meeresmüll, sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit Meeresmüll, die nach dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten getroffen wurden, insbesondere die Verabschiedung der Resolution 11.30 über die Bewältigung des Meeresmülls durch die Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens auf ihrer elften Tagung, und nimmt Kenntnis von den jüngsten Arbeiten der Internationalen Walfangkommission zur Bewertung der Auswirkungen von Meeresmüll auf Wale;

192. ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die biologische Vielfalt, die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken, und legt den Staaten nahe, in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten, um gegen Meeresmüll und Mikroplastik in der Meeresumwelt vorzugehen;

193. fordert die Staaten nachdrücklich auf, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung, insbesondere in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden, den Aufbau einer Infrastruktur für die integrierte Abfallwirtschaft zu erwägen und zur Behebung dieses Problems die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize mit dem Ziel der Reduzierung des Meeresmülls zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffanganlagen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen und das Problem

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBl. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

des Meeresmülls und die Notwendigkeit, umweltverträgliche Möglichkeiten zu seiner Beseitigung zu erwägen, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

- 194. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe;
- 195. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in der geänderten Fassung <sup>84</sup> zu werden;
- 196. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll) zu werden;
- 197. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Entschließung über die Richtlinien und Praxis der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase<sup>85</sup>;
- 198. fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffanganlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffanganlagen für Abfälle anzugehen;
- 199. erkennt an, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Manila über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>86</sup> enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;
- 200. bekundet ihre Besorgnis über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen und schädlicher Algenblüten in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen, insbesondere durch die Verminderung des gesamten Nährstoffeintrags vom Land aus, und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;
- 201. fordert alle Staaten auf, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;
- 202. *ermutigt* die Staaten, sofern sie es noch nicht getan haben, so bald wie möglich durch die notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie die Verpflichtungen, die ihnen die Ratifikation des Übereinkommens von Minamata über Queck-

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24/Add.1, Anhang 19, Entschließung MEPC.203(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2012 II S. 1146, 1164.

<sup>85</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.963(23).

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DEPI)/GPA/IGR.3/6, Anhang.

silber<sup>87</sup> auferlegt, erfüllen können, und dieses sodann zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

203. begrüßt die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>9</sup> enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>18</sup>, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>88</sup> stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

204. verweist auf die Entschließung über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen ("Londoner Übereinkommen") auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten<sup>89</sup> und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

205. *verweist außerdem* auf die Entschließung über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten<sup>90</sup>;

206. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten, die unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und für die Meeresumwelt schädlich sein können, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Änderungen des Protokolls<sup>91</sup>;

207. *verweist* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DTIE)/Hg/CONF/4, Anhang II.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Resolution LC-LP.1 (2008).

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 32/15 und Corr.1, Anhang 5, Entschließung LC-LP.2 (2010).

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 35/15, Anhang 4, Entschließung LP.4(8).

(Deutschland) gefassten Beschluss IX/16 C<sup>92</sup>, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO2-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste <sup>93</sup> und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

- 208. verweist außerdem darauf, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" ihre Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung betonten, in dieser Hinsicht an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;
- 209. bekräftigt Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und
- a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;
- b) stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;
- c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

<sup>92</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

<sup>93</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

- 210. erinnert daran, dass sich die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" verpflichtet haben, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden;
- 211. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;
- 212. bittet die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;
- 213. nimmt Kenntnis von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen <sup>94</sup> über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;
- 214. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen<sup>95</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;
- 215. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung <sup>96</sup> und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;
- 216. *verweist* auf die Rolle des Basler Übereinkommens beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

<sup>94</sup> A/63/342.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2703; LGBl. 1992 Nr. 90; öBGBl. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

217. stellt mit Besorgnis fest, dass Ölunfälle oder Verschmutzungsereignisse durch gefährliche oder schädliche Stoffe schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staaten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See oder Verschmutzungsereignissen durch gefährliche oder schädliche Stoffe wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

- 218. *legt* den Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, *nahe*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung<sup>97</sup> und das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe, beides Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und in dieser Hinsicht zu erwägen, regionale Abmachungen zu errichten und ihnen beizutreten, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Verschmutzungsereignisse mit Öl und gefährlichen Stoffen zu verstärken;
- 219. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See<sup>98</sup> zu werden;

#### $\mathbf{X}$

## Biologische Vielfalt der Meere

- 220. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;
- 221. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit und den Beiträgen der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe im Rahmen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;
- 222. erinnert in dieser Hinsicht an ihre Resolution 69/292 mit dem Titel "Erarbeitung einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche";
- 223. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;
- 224. ist sich außerdem dessen bewusst, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;
- 225. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch

 $<sup>^{97}\,\</sup>mathrm{Ebd.},\,\mathrm{Vol.}$ 1891, Nr. 32194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 3798; AS 1998 1016.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

- 226. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>99</sup> und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>100</sup> und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;
- 227. erklärt erneut, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;
- 228. fordert die Staaten und die internationalen Organisationen auf, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;
- 229. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;
- 230. erinnert daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, und dass sie von dem Beschluss X/2 der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Kenntnis nahmen, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind<sup>93</sup>;
- 231. ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weiter Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;
- 232. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene

<sup>99</sup> Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluss II/10.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

- 233. nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke<sup>18</sup>;
- 234. erinnert daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete <sup>101</sup>, nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Anwendung der wissenschaftlichen Kriterien für ökologisch oder biologisch bedeutsame Meeresgebiete durch die Veranstaltung einer Reihe regionaler Arbeitstagungen und erinnert außerdem daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;
- 235. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Ermittlung und Benennung von Meeresgebieten, die anhand ökologischer, sozioökonomischer oder wissenschaftlicher Kriterien als besonders empfindliche Meeresgebiete anerkannt und für eine Schädigung durch internationale Schifffahrtstätigkeiten anfällig sind <sup>102</sup>;
- 236. *nimmt Kenntnis* von der "Micronesia Challenge"-Initiative, dem Projekt "Eastern Tropical Pacific Seascape" (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der Initiative "Caribbean Challenge" und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;
- 237. bekundet erneut ihre Unterstützung für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 23. Oktober 2014 in Okinawa (Japan) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des ausführlichen Arbeitsprogramms des Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe entsprechend dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.982(24).

238. erinnert daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel unterstützten, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern;

- 239. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Resilienz und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht außerdem, die vorrangigen Maßnahmen zur Erreichung des Aichi-Biodiversitätsziels 10 für Korallenriffe und eng damit verbundene Ökosysteme, das von der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommen wurde<sup>79</sup>, durchzuführen;
- 240. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;
- 241. betont die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;
- 242. stellt fest, dass Unterwasserlärm erhebliche nachteilige Auswirkungen auf lebende Meeresressourcen haben kann, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien für die Auseinandersetzung mit dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Arbeiten von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;
- 243. *nimmt Kenntnis* von der Genehmigung der Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verringerung des Unterwasserlärms aus der Handelsschifffahrt und seiner schädlichen Auswirkungen auf das Leben im Meer;

## XI

## Meereswissenschaft

244. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der

Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

- 245. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;
- 246. stellt mit Besorgnis fest, dass vom Menschen ausgehende Bedrohungen wie Meeresmüll, Kollisionen von Schiffen mit Tieren, Unterwasserlärm, persistente Schadstoffe, Küstenentwicklungsaktivitäten, Ölunfälle und zurückgelassene Fanggeräte zusammen schwere Auswirkungen auf das Leben im Meer haben können, insbesondere auf seine höheren trophischen Ebenen, und fordert die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen auf, zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Forschungsanstrengungen abzustimmen, um diese Auswirkungen zu verringern und die Unversehrtheit des gesamten Meeresökosystems zu bewahren, bei gleichzeitiger uneingeschränkter Beachtung der Mandate der relevanten internationalen Organisationen;
- 247. *nimmt Kenntnis* von der Partnerschaft zwischen der Seerechtsabteilung und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bei einem Schulungs- und Fortbildungsprogramm zur wissenschaftlichen Meeresforschung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und ermutigt die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Geber, eine Unterstützung der Initiative zu erwägen;
- 248. begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Seerechtsabteilung und das Koreanische Meeresinstitut in Zusammenarbeit mit der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission ein Programm zur Förderung und Erleichterung der Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf den Weg gebracht haben, mit dem Ziel, den Entwicklungsländern und vor allem den kleinen Inselentwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu helfen;
- 249. bittet alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden:
- 250. begrüβt, dass die Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung vom 18. bis 25. Juni 2015 in Paris eine Resolution zur Zweiten internationalen Expedition im Indischen Ozean verabschiedete, die ein wichtiges Katalysatorprojekt zur Verknüpfung der Prozesse im Indischen Ozean mit den Prozessen in den Weltmeeren und der Atmosphäre darstellt und am 4. Dezember 2015 in Goa (Indien) für einen anfänglichen Zeitraum von fünf Jahren offiziell gestartet wurde, und bittet die Staaten, sich an dieser Initiative zu beteiligen;
- 251. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet;
- 252. nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Fachbeirats, einschließlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens

und begrüßt, dass der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner vom 26. bis 28. Juni 2012 in Paris abgehaltenen fünfundvierzigsten Tagung den Beschluss fasste, dass der Beirat seine Arbeit entsprechend den von den Leitungsgremien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission im Einklang mit der Aufgabenstellung gesetzten Prioritäten fortsetzen wird, wofür erforderlichenfalls außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden;

- 253. erinnert daran, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich weiter um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;
- 254. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere, den das Biogeografische Informationssystem für die Ozeane leistet, ein kostenloser und offen zugänglicher Dienst für die Speicherung und den Austausch von Daten, der von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bereitgestellt wird;
- 255. *begrüβt*, dass vermehrte Aufmerksamkeit auf die Ozeane als mögliche Quelle erneuerbarer Energie gerichtet wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen des Informellen Beratungsprozesses auf seiner dreizehnten Tagung <sup>103</sup>;
- 256. betont, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und Geoinformationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;
- 257. begrüßt die Fortschritte, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und dem Betrieb regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt außerdem, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, begrüßt ferner die Entwicklung und kürzlich erfolgte Verbreitung der neuen Erweiterten Tsunami-Warnprodukte für das System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Pazifik und die Entwicklung der Erweiterten Tsunami-Warnprodukte für das Frühwarnsystem gegen Tsunamis und andere Küstengefahren in der Karibik und angrenzenden Regionen, die den Ländern im Pazifik und der Karibik bei der Einstufung der Tsunami-Gefahr und der Herausgabe von Warnungen helfen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;
- 258. betont, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unter-

<sup>103</sup> A/67/120.

nommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

259. fordert die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

#### XII

# Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

- 260. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;
- 261. erinnert daran, dass die Staaten in "Die Zukunft, die wir wollen" ihre Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess zum Ausdruck brachten, dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und ihrer anschließenden Behandlung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegensahen und den Staaten nahelegten, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln;
- 262. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vom 8. bis 11. September 2015 in New York, gemäß Ziffer 264 der Resolution 69/245;
- 263. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer sechsten Tagung verabschiedete<sup>5</sup>, *zu eigen*;
- 264. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden <sup>104</sup>;
- 265. erinnert daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;
- 266. *begrüßt und anerkennt* die erste globale integrierte Meeresbewertung (Weltozeanbewertung) und billigt ihre Zusammenfassung<sup>4</sup>;
- 267. *erkennt an*, wie wichtig die Bewertung ist, insbesondere für die kleinen Inselentwicklungsländer;
- 268. *nimmt mit größter Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Mitglieder der Sachverständigengruppe des Regelmäßigen Prozesses während des gesamten ersten Zyklus

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Siehe A/64/347, Anhang.

des Regelmäßigen Prozesses und insbesondere von ihrer Arbeit in Bezug auf die Bewertung <sup>105</sup>;

- 269. *nimmt außerdem mit größter Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit jener Mitglieder des Pools von Sachverständigen, die zur Erstellung der Bewertung beigetragen haben:
- 270. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung, die die Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses während des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses geleistet hat;
- 271. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Präsidiums der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe und dankt den Mitgliedern des Präsidiums für ihren Rat zwischen den Tagungen;
- 272. würdigt ferner die Organisationen, die zum ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses beigetragen haben, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanographische Organisation, für ihre technische, wissenschaftliche, logistische und finanzielle Unterstützung während des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses;
- 273. betont, wie wichtig es ist, dass die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Wissenschaftsgemeinde und die Öffentlichkeit von der Bewertung in Kenntnis gesetzt werden, und ersucht das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, die Bewertung auf seiner Website und auf der Website der Weltozeanbewertung verfügbar zu machen und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Bewertung in breiteren Kreisen bekannt zu machen;
- 274. *legt* den Staaten *nahe* und bittet die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Bewertung im Rahmen der verschiedenen Prozesse, wie des Informellen Beratungsprozesses, vollständig zu berücksichtigen, und anerkennt die unterstützende Rolle, die der Bewertung bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung <sup>106</sup> zukommt:
- 275. weist darauf hin, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Bewertungen, wie diejenigen, die im Rahmen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und dem Regelmäßigen Prozess erstellt werden, sich aufeinander stützen und unnötige Doppelarbeit vermieden wird, und wie wichtig es ist, regionale Bewertungen zu berücksichtigen;
- 276. nimmt Kenntnis von den Von den Mitgliedstaaten, insbesondere den Mitgliedern des Präsidiums der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, den Beobachtern und anderen Teilnehmern der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, der Sachverständigengruppe und dem Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses geäußerten Auffassungen über die Erkenntnisse aus dem ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses und weist auf die Notwendigkeit hin, die Behandlung dieser Fragen während des Zeitraums zwischen den Tagungen fortzusetzen;
- 277. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, insbesondere den Sachleistungen, zu den Arbeitstagungen, zur Website und zur Unterstützung der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- 278. nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen an den freiwilligen Treuhandfonds, der nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichtet wurde, um die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus und für die Dauer der Aktivitäten im

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Siehe A/70/418, Ziff. 49 c).

<sup>106</sup> Resolution 70/1.

Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen<sup>107</sup>, und bekundet zugleich seine Besorgnis darüber, wie schwierig es ist, ausreichende Mittel für den Regelmäßigen Prozess zu beschaffen;

- 279. *nimmt Kenntnis* von den erheblichen personellen und finanziellen Einschränkungen, unter denen der erste Zyklus des Regelmäßigen Prozesses durchgeführt wurde;
- 280. *erinnert* an den Beschluss der Generalversammlung in Ziffer 177 ihrer Resolution 64/71, wonach der Regelmäßige Prozesses im ersten Zyklus schwerpunktmäßig eine Basislinie festlegen und in den nachfolgenden Zyklen darüber hinaus auch die Bewertung der Trends umfassen soll;
  - 281. beschließt, den zweiten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses einzuleiten;
- 282. ersucht das Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, die aus dem ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Durchführung des zweiten Zyklus weiter zu prüfen, insbesondere indem die Mitgliedstaaten, Beobachter und anderen Teilnehmer der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Kovorsitzenden gebeten werden, ihre Beiträge schriftlich an das Präsidium zu übermitteln, und indem eine oder mehr informelle offene Tagungen mit den Mitgliedstaaten, Beobachtern und anderen Teilnehmern der Ad-hoc-Arbeitsgruppe einberufen werden, und ersucht das Präsidium, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf ihrer siebenten Tagung von den eingegangenen Auffassungen in Kenntnis zu setzen und diese Informationen vor der siebenten Tagung zu verteilen;
- 283. ersucht den Generalsekretär, die siebente Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe vom 3. bis 9. August 2016 einzuberufen, um der Generalversammlung vor dem Ende ihrer siebzigsten Tagung Empfehlungen zur Weiterverfolgung der Bewertung, zur Durchführung des zweiten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel und seiner Dauer, und zu den Anpassungen vorzulegen, die in Anbetracht der aus dem ersten Zyklus gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf den Ressourcenbedarf, notwendig sein könnten, unter voller Berücksichtigung der Erörterungen über die gewonnenen Erkenntnisse und die künftige Vorgehensweise;
- 284. beschlieβt, dass die Tagungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auch künftig von zwei Kovorsitzenden koordiniert werden, von denen einer die Entwicklungsländer und einer die entwickelten Länder repräsentiert und die der Präsident der Generalversammlung im Benehmen mit den Regionalgruppen für die Dauer des zweiten Zyklus ernennt;
- 285. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf für den zweiten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses zu überprüfen und den Mitgliedstaaten vor der siebenten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe darüber zu berichten;
- 286. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, vorbehaltlich haushaltsrelevanter Erwägungen eine Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen über kürzlich durchgeführte oder laufende Bewertungen und andere regionale und globale Prozesse, die für den Regelmäßigen Prozess sachdienlich sind, vorzunehmen und die zusammenstellten Informationen dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe bis Ende Februar 2016 vorzulegen;
- 287. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorsitzenden der Regionalgruppen zu bitten, für die Dauer des zweiten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses eine fachlich und geografisch angemessen besetzte Sachverständigengruppe zu bilden, der höchstens 25 Sachverständige und nicht mehr als fünf Sachverständige je Regionalgruppe angehören, unter Be-

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Siehe Resolution 69/245, Ziff. 278.

rücksichtigung dessen, dass eine gewisse Kontinuität wünschenswert ist, und im Einklang mit der Aufgabenstellung der Sachverständigengruppe des Regelmäßigen Prozesses <sup>108</sup>;

- 288. bittet diejenigen, die der Sachverständigengruppe während des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses angehörten, das Präsidium und die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe nach Bedarf zu beraten, bis die Sachverständigengruppe für den zweiten Zyklus benannt ist;
- 289. bittet die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, auch weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;
- 290. ist sich dessen bewusst, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle bei der Förderung des Regelmäßigen Prozesses spielen können, und bittet diese Organisationen, den Regelmäßigen Prozess im Benehmen und in Abstimmung mit seinem Sekretariat weiter zu fördern;
- 291. *legt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen *eindringlich nahe*, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu leisten und auf andere Weise zu dem Regelmäßigen Prozess beizutragen;

#### XIII

## Regionale Zusammenarbeit

- 292. stellt fest, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung anhängiger Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;
- 293. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;
- 294. begrüßt die Annahme des Ergebnisdokuments der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel "Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)" und der dargelegten neuen Modalitäten für verstärkte Maßnahmen in Bezug auf ein Spektrum von Herausforderungen und Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer, darunter Herausforderun-

<sup>108</sup> Siehe A/67/87, Anlage III.

<sup>109</sup> Resolution 69/15, Anlage.

gen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, gemeinsam mit den kleinen Inselentwicklungsländern auf die volle Umsetzung des Samoa-Pfads hinzuarbeiten, um dessen Erfolg zu sichern;

- 295. bittet die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;
- 296. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen und legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten;
- 297. begrüßt die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem "Pacific Oceanscape"-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;
- 298. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;
- 299. *anerkennt* die einschlägige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;
- 300. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Afrikanischen Union im Januar 2015 beschloss, die Agenda 2063 anzunehmen, und stellt fest, dass die Afrikanische Union am 25. Juli 2015 die Dekade der afrikanischen Meere und Ozeane (2015-2025) eröffnete und erstmals den jährlichen Afrikanischen Tag der Meere und Ozeane feierte;
- 301. stellt außerdem fest, dass auf der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 3. bis 5. November 2014 in Wien das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 angenommen wurde 110, im Anschluss an die umfassende zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern 111, und stellt außerdem fest, dass es der Zusammenarbeit bedarf, wenn die entwicklungsbezogenen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer unter anderem aufgrund ihres fehlenden direkten territorialen Zugangs zum Meer, ihrer Abgelegenheit und ihrer Isolierung von den Weltmärkten gegenübersehen, im Einklang mit den Zielen des Wiener Aktionsprogramms bewältigt werden sollen;
- 302. *nimmt ferner Kenntnis* von den Anstrengungen der von der Regierung Bermudas geleiteten Allianz für die Sargassosee zur Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung der Sargassosee;

<sup>110</sup> Resolution 69/137, Anlage II.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.

#### XIV

#### Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

- 303. *begrüßt* den Bericht der Kovorsitzenden über die Tätigkeit des Informellen Beratungsprozesses auf seiner sechzehnten Tagung, deren Schwerpunkt auf dem Thema "Ozeane und nachhaltige Entwicklung: Integration der drei Dimensionen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen der nachhaltigen Entwicklung" lag;
- 304. *erkennt an*, dass dem Informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21<sup>8</sup> vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;
- 305. begrüßt die Tätigkeit des Informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;
- 306. begrüßt außerdem die Anstrengungen, die Tätigkeit des Informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem Informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des Informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern:
- 307. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Informellen Beratungsprozess;
- 308. weist außerdem darauf hin, dass die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Wirksamkeit und den Nutzen des Informellen Beratungsprozesses erneut überprüfen wird;
- 309. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die siebzehnte Tagung des Informellen Beratungsprozesses für den 13. bis 17. Juni 2016 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;
- 310. bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis darüber, dass es dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;
- 311. beschließt, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des

Informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 310 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

312. *verweist* auf ihren Beschluss in Resolution 69/245, wonach sich der Informelle Beratungsprozess bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner siebzehnten Tagung auf das Thema "Meeresmüll, Plastik und Mikroplastik" konzentrieren wird;

#### XV

### Koordinierung und Zusammenarbeit

- 313. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Sekretariaten der einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;
- 314. bekundet ihre Besorgnis über die Entweihung von Seegräbern und die Plünderung von Schiffswracks, die solche Gräber darstellen, und fordert die Staaten auf, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, um die Plünderung und Entweihung von Schiffswracks, die Gräber darstellen, zu verhindern und so zu gewährleisten, dass im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere, soweit angezeigt, dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes, von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens allen in Meeresgewässern befindlichen sterblichen Überresten die gebührende Achtung erwiesen wird;
- 315. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen nahe, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nach Bedarf zu verstärken;
- 316. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;
- 317. begrüßt die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch, soweit angezeigt, durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;
- 318. anerkennt die Arbeit, die UN-Ozeane im Rahmen seiner revidierten Aufgabenstellung und mit dem Rechtsberater der Vereinten Nationen/der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht als Koordinierungsstelle geleistet hat, bittet in dieser Hinsicht und als vorübergehende Maßnahme die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zweckgebundene finanzielle Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Bereich Rechtsangelegenheiten zur Unterstützung der Förderung des Völkerrechts zu leisten, und ermächtigt den Generalsekretär, aus diesen Beiträgen an den Treuhandfonds Auszahlungen für die Entwicklung und Pflege einer online durchsuchbaren Datenbank, die ein Verzeichnis der Mandate der Mitglieder von UN-Ozeane und der von den jeweiligen Leitungsgremien der an UN-Ozeane teilnehmenden Organisationen geneh-

migten Prioritäten enthält und die Ermittlung potenzieller Bereiche der Zusammenarbeit und der Synergie bezweckt, sowie für Reisen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben zu tätigen;

319. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Aufgabenstellung für die Tätigkeit von UN-Ozeane auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vor dem Hintergrund der Arbeit von UN-Ozeane zu überprüfen;

#### XVI

### Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

- 320. dankt dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;
- 321. stellt mit Befriedigung fest, dass die Vereinten Nationen 2015 zum siebenten Mal den Welttag der Ozeane<sup>112</sup> begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;
- 322. weist auf die dem Generalsekretär in dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen hin, nimmt Kenntnis von der gestiegenen Zahl der an die Seerechtsabteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung nach Resolution 69/292 und betreffend die von der Abteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses während des zweiten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses zu leistende Unterstützung und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für den Zeitraum 2016-2017 Vorschläge zur Stärkung der Kapazitäten der Abteilung vorzulegen, insbesondere durch die Umschichtung bestehender Mittel, und sicherzustellen, dass sie die Aufgaben nach Resolution 69/292 und als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses wirksam wahrnehmen kann;
- 323. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea:* A Select Bibliography (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und Law of the Sea Bulletin (Seerechts-Bulletin);

#### **XVII**

## Einundsiebzigste Tagung der Generalversammlung

- 324. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu erstellen und einen gesonderten Abschnitt in den Bericht aufzunehmen, der das Schwerpunktthema der siebzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses betrifft;
- 325. hebt die entscheidende Rolle hervor, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Die Generalversammlung bestimmte mit ihrer Resolution 63/111 den 8. Juni zum Welttag der Ozeane.

auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

326. stellt fest, dass der in Ziffer 324 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

327. stellt außerdem fest, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 324 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

328. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung 23. Dezember 2015

# **Anlage**

Änderungen der Anlage II der Resolution 55/7 der Generalversammlung: Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels durch die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Befolgung von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

## Mandat, Richtlinien und Vorschriften

#### 2. Ziele und Zweck des Treuhandfonds

In Ziffer 9 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

"Der Fonds hat den Zweck, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Küstenländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, in die Lage zu versetzen, eine erste Analyse ihres jeweiligen Falles vorzunehmen, angemessene Pläne für weitere Untersuchungen und die Erhebung von Daten auszuarbeiten, die endgültigen Anträge fertigzustellen, sobald die notwendigen Daten vorliegen, und auf Einladung der Kommission mit der Kommission zusammenzutreten, wenn sie ihre Anträge prüft."

# 4. Antrag auf finanzielle Hilfe

In Ziffer 16 wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe eingefügt:

"(*d bis*) Flugreisen und Tagegeld für bis zu drei Mitglieder einer Delegation, wenn die Kommission oder die betreffende Unterkommission diese Delegation eingeladen hat, ihrer Sitzung oder Tagung beizuwohnen, außer in Fällen, in denen ein gemeinsamer Antrag von drei oder mehr Staaten geprüft wird und in denen insgesamt höchstens sechs Mitglieder einer solchen gemeinsamen Delegation Hilfe erhalten können;"

In Ziffer 17 wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe eingefügt:

"(d bis) Flugreisen und Tagegeld, wenn die Kommission oder die betreffende Unterkommission eine Delegation eingeladen hat, ihrer Sitzung oder Tagung beizuwohnen

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) Eine Kopie der Mitteilung, in der die Kommission den Staat einlädt, ihrer Sitzung oder Tagung beizuwohnen;
- ii) eine Mitteilung der antragstellenden Regierung(en), in der der/die Delegierte(n) benannt werden, die einer Sitzung oder Tagung der Kommission oder Unterkommission beiwohnen werden, und in der die Daten angegeben sind, zu denen die einzelnen Delegierten dieser Sitzung oder Tagung beiwohnen müssen;
- iii) eine Kopie der Datenseite des Reisepasses und Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse jedes/r Delegierten, der/die dafür benannt wurde, einer Sitzung oder Tagung beizuwohnen."

## 5. Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe

Ziffer 21 wird wie folgt geändert:

"21. Die Abteilung prüft die Anträge auf finanzielle Hilfe in der Reihenfolge, in der sie bei ihr eingehen, und lässt sich dabei von dem Finanzbedarf des ersuchenden Entwicklungslands und von der Verfügbarkeit der Mittel leiten, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern Vorrang einzuräumen ist."